

48. 1. Setzt die Haftung des Reichs aus § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1910 ein Verschulden des Reichs bei der Auswahl oder Überwachung des seine Amtspflicht verletzenden Soldaten voraus?
2. Kann die Zugehörigkeit zu einer revolutionären politischen Partei als Verschulden im Sinne des § 254 BGB. angesehen werden?

III. Zivilsenat. Ur. v. 22. September 1922 i. S. H. (R.) m. Deutsches Reich (Befl.). III 258/22.

I. Landgericht München I. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Als die Reichstruppen im Mai 1919 zur Beseitigung der sog. Räteherrschaft in München eingerückt waren, wurde der Ehemann der Klägerin, Professor Dr. H., als Mitglied der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei wegen Verdacht der Teilnahme an dem Aufstande verhaftet. Drei Soldaten des Freikorps Epp, das der Reichsmilitärverwaltung unterstand, wurden beauftragt, den H. in die Gefangenen sammelstelle des Gefängnisses St. zu bringen. Unterwegs tötete einer von ihnen den Verhafteten durch einen Schuß. Die Ehefrau und Erbin des Getöteten nimmt das Deutsche Reich auf Ersatz des ihr durch die Ermordung ihres Ehemanns entstandenen Schadens in Anspruch. Das Landgericht erachtete ihre Forderung nur zur Hälfte dem Grunde nach für berechtigt. Die Berufung beider Teile blieb erfolglos. Auf die Revision der Klägerin wurde ihr Anspruch ohne die Beschränkung auf die Hälfte dem Grunde nach für berechtigt erklärt.

Gründe:

Die Anwendung des § 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910 auf den vorliegenden Fall gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Der militärische Befehl, den Verhafteten in das Gefängnis einzuliefern, legte der Begleitmannschaft zugleich die dienstliche Pflicht auf, bis zur Einlieferung des Gefangenen für seine persönliche Sicher-

heit nach besten Kräften zu sorgen. Gegen diese öffentlichrechtliche Pflicht hat aber, wie das Oberlandesgericht einwandfrei darlegt, derjenige Soldat, der Dr. S. ohne Veranlassung niedererschöß, gräßlich gefehlt. Daß er dabei in Ausübung ihm anvertrauter öffentlicher Gewalt gehandelt hat, unterliegt keinem Zweifel. Trotzdem hat der Berufsungsrichter die Unterhaltsforderung der Klägerin zur Hälfte abgewiesen, weil Dr. S. die Gefahr, gewaltsam getötet zu werden, selbst herausgefordert oder doch wenigstens vergrößert habe. Es wird ihm vorgeworfen, daß er sich in den unruhigen Zeiten, die im Frühjahr 1919 in München herrschten, als Mitglied der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei und damit als Gesinnungsgenosse derjenigen, welche damals in der Stadt eine Schreckensherrschaft ausübten, bekannt und betätigt, insbesondere einen öffentlichen Vortrag über „Revolutionierung der Bildung“ gehalten habe. In einer Zeit, in der sich die Begriffe von Recht und Sittlichkeit gelockert hätten — so führt der Berufsungsrichter aus —, könne von einem zerrütteten Staatswesen hinsichtlich der Auswahl seiner Organe und deren Überwachung nicht diejenige Sorgfalt gefordert werden, welche ein gesunder Staat unter normalen Verhältnissen anwende und anwenden müsse. Im Frühjahr 1919 sei es daher nicht zu vermeiden gewesen, daß mit der Wahrnehmung von Hoheitsrechten bisweilen auch Personen betraut wurden, denen die dazu erforderliche Charakterstärke fehlte, deren sittliche Begriffe sich unter dem Drucke der Verhältnisse verwirrten und die dem Zeitgeist entsprechend sich nicht immer in den Grenzen des Rechts zu halten vermochten. Das habe Dr. S. als gebildeter Mann voraussehen und mit der Erbitterung der Soldaten gegen diejenigen rechnen müssen, welchen sie die Schuld an den Greueln der Räteherrschaft und den von ihr veranlaßten Kämpfen beimäßen. Er habe sich daher durch sein politisches Verhalten selbst in die Gefahr begeben, in der er umgekommen sei.

Diese Erwägungen gehen an dem Wesen der Sache vorbei. Denn das Reich wird nicht aus eigenem Verschulden in Anspruch genommen, es haftet vielmehr an Stelle des schuldigen Soldaten und muß diejenige zivilrechtliche Verantwortlichkeit auf sich nehmen, die diesen ohne das Gesetz vom 22. Mai 1910 persönlich treffen würde. Ob die Organe des Reichs bei Auswahl der Begleiter S.'s die gebotene Vorsicht haben walten lassen und ob sie auf deren Besonnenheit und Verantwortlichkeitsgefühl vertrauen durften oder nicht, das sind Fragen, die nach Lage des Falles für die Entscheidung des Rechtsstreits, insbesondere für die Feststellung und Abwägung eines etwaigen Verschuldens des Getöteten dem Verschulden seines Mörders gegenüber, völlig bedeutungslos sind. Denn eine Minderung der Haftpflicht des Reichs wäre nur dann möglich, wenn derjenige, der den tödlichen Schuß ab-

gegeben hat, sich der Klägerin gegenüber auf § 254 BGG., d. h. auf eine mitursächliche Fahrlässigkeit ihres Ehemanns, zu berufen in der Lage wäre, falls er an Stelle des Staates persönlich haftbar gemacht würde. Nur die Handlungen und Unterlassungen H.'s und seines Mörders und ihr Einfluß auf den schädlichen Erfolg sind also von rechtlicher Erheblichkeit.

Nun ging aber die Begleitmannschaft, welche ihren Auftrag befehlsgemäß auszuführen hatte, die politische Gesinnung und Betätigung des H. überhaupt nichts an. Sie hatte ihn, gleichviel was ihm zur Last gelegt wurde und zur Last fiel, sicher nach St. zu bringen. Abgesehen davon können aber die Zugehörigkeit zu einer politischen, wenn auch revolutionären, Partei und politisches Eintreten für sie und ihre Ziele, solange dieses den Boden der Gesetze nicht verläßt — und daß Dr. H. das getan hätte, ist nicht festgestellt —, niemals als Verschulden angesehen werden, auch dann nicht, wenn man die damaligen von dem Berufsrichter hervorgehobenen ungewöhnlichen Zeitverhältnisse berücksichtigt. Zur Zeit der Tat stand ein wehr- und waffenloser Gefangener drei bewaffneten Soldaten gegenüber, und wenn einer von diesen ihn meuchlings niederschloß, so fehlt es an jedem tatsächlichen und rechtlichen Anhalte für die Annahme, daß der Getötete im Rechtsinn eine Bedingung für sein vorzeitiges gewaltames Ende gesetzt und zu dessen Herbeiführung schuldhaft beigetragen hat. Für die Anwendung des § 254 BGG. ist daher kein Raum.